

In der Beschwerdesache

des Landtagsabgeordneten B,  
Prozeßbevollmächtigter: RA H in O-St

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Landesvorstand O der CDU Deutschlands in O-St,  
Prozeßbevollmächtigter: RA C in O-St

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in der Sitzung vom 04.01.1963, an welcher teilgenommen haben

Oberbürgermeister  
Dr. Daniels

-als Vorsitzender-

Frau Staatssekretärin a. D.  
Dr. Gantenberg

Frau Ackermann

Oberstaatsanwalt  
Wolf

-als Beisitzer-

folgende Entscheidung beschlossen:

Die Entscheidung des Landesparteigerichts O vom 11. November 1961 wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das vorbezeichnete LPG zurückverwiesen.

### **Gründe**

Dem Beschwerdeführer ist durch Beschluß des Landesvorstandes O vom 12.09.1961 die Mitgliedschaft im Landesvorstand aberkannt worden, weil er das Ansehen der Partei ernstlich geschädigt habe. Die Begründung für diese Maßnahme enthält das Schreiben des Landesvorsitzenden an den Beschwerdeführer vom 18. September 1961. Darin wird ausgeführt, der Kreisverband O-St habe gegen den Beschwerdeführer folgende Vorwürfe erhoben:

1. er sei entgegen seiner Angabe im Handbuch des ... Landtags [in N] nicht 1942, sondern erst 1943 in die Wehrmacht eingetreten;

2. er sei nicht, wie er in dem genannten Handbuch und in einem Wählerbrief angegeben hat, Offizier, sondern Unteroffizier gewesen;
3. er habe dem Präsidenten des ... Verwaltungsbezirks [in N] O angegeben, er besitze zehn Kriegsauszeichnungen, darunter das Deutsche Kreuz in Gold, und in einem Wählerbrief erwähnt, daß er hohe Tapferkeitsauszeichnungen besitze; diese Angaben könnten nicht zutreffen, weil er nur drei Monate im Fronteinsatz gewesen sei.

Der Landesvorstand habe sich mit der Angelegenheit befaßt und sie in mehreren Vorstandssitzungen zu klären versucht. Der Beschwerdeführer habe zwar in allgemeinen Redewendungen betont, die Angaben über seinen militärischen Werdegang und über die ihm verliehenen Auszeichnungen einwandfrei belegen zu können, habe es aber abgelehnt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Landesvorstand habe aus dem gesamten Verhalten des Beschwerdeführers den Schluß ziehen müssen, daß die Vorwürfe gerechtfertigt seien. Aus im einzelnen angeführten Gründen sei der Landesvorstand außerstande, den Behauptungen des Beschwerdeführers, er sei Offizier gewesen, Glauben zu schenken.

Zusammenfassend erklärt der Landesvorsitzende in seinem Schreiben, die Feststellungen und Darlegungen des Schreibens rechtfertigten die vom LPG gemäß § 6 der Landesverbandsordnung gegen den Beschwerdeführer festgesetzten Ordnungsmaßnahmen.

Die gegen die Aberkennung seiner Mitgliedschaft im Landesvorstand vom Beschwerdeführer erhobene Klage hat das LPG O durch Entscheidung vom 11. November 1961 als unbegründet abgewiesen. Das LPG läßt dahingestellt, ob die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Beschuldigungen zutreffen, und stützt seine Entscheidung darauf, daß er als Parteimitglied in einer gehobenen Stellung entgegen seiner Verpflichtung, alles zu seiner Rechtfertigung Erforderliche zu tun, ein Verhalten gezeigt habe, das allgemein dahin beurteilt werde, er habe es unternommen, durch Vorspielung falscher Tatsachen und unlauterer Machenschaften sich ein besseres Fortkommen zu verschaffen, und daß er damit allein schon die Partei geschädigt habe.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. November 1961 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt mit dem Antrag,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des LPG der Klage stattzugeben.

Der Beschwerdegegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Im übrigen wird auf die Akten Bezug genommen.

Die Parteigerichte sind nach § 16 Z. 1 der Parteigerichtsordnung zuständig, wenn ein Mitglied durch eine Maßnahme eines Parteiorgans beeinträchtigt zu sein behauptet. Ihrer Entscheidung unterliegt aber die Maßnahme nur so, wie sie getroffen und begründet worden ist, auf Grund eines anderen Tatbestandes für gerechtfertigt erklären, mag er auch mit dem der Maßnahme zugrundeliegenden Tatbestand in Zusammenhang stehen.

Ob jemand wider besseres Wissen Behauptungen aufstellt oder aber es unterlässt, gegen die Beschuldigung, er habe solches getan, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, das sind zwei Tatbestände, die nicht im Verhältnis des weiteren zum engeren oder des größeren zum geringeren stehen, sondern etwas wesentlich Verschiedenes darstellen.

Das LPG hat also nicht den seiner Beurteilung unterliegenden Tatbestand, wie er vom LV zur Begründung seiner Maßnahme herangezogen war, zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, sondern einen anderen, über den kein Beschluß des Landesvorstandes gefaßt war. Es hat, statt die Rechtmäßigkeit der vom Landesvorstand getroffenen Maßnahme zu prüfen, selbst eine zur Zuständigkeit des Landesvorstandes gehörende Maßnahme getroffen, der den anderen Tatbestand möglicherweise anders beurteilt und andere Maßnahmen getroffen haben würde.

Die Entscheidung des LPG ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LPG zurückzuweisen.